

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1965	Nummer 15
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	14. 1. 1965	RErl. d. Innenministers Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im Luftschutzhilfsdienst	154
5120	26. 1. 1965	Durchführung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhalts- sicherungsgesetzes	164

21504

Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im Luftschutzhilfsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1965 — VIII A 4 — 4.12

Für die Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im Luftschutzhilfsdienst (LSHD) gilt folgendes:

1 Verpflichtung

Durch die in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 — 1. ZBG — (BGBl. I S. 1696) vorgesehene Verpflichtung wird die Bereitwilligkeit des freiwilligen Helfers zur Teilnahme an der Ausbildung und ehrenamtlichen Hilfeleistung im LSHD bekräftigt und die Zugehörigkeit zum LSHD begründet.

1.1 Die Helfer sind

im überörtlichen LSHD durch den Regierungspräsidenten oder durch den von ihm Beauftragten und

im örtlichen LSHD durch den örtlichen Luftschutzleiter oder seinen Beauftragten zu verpflichten. Die äußere Form soll der Bedeutung der Verpflichtung entsprechen.

1.11 Die Verpflichtung von Helfern, die einer Hilfsorganisation angehören, ist in engem Zusammenwirken mit dieser Organisation durchzuführen. Sofern die Verpflichtung in einer Dienstversammlung vorgenommen werden soll, sind Zeitpunkt und Ort mit der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation zu vereinbaren. Wenn nur Helfer einer Hilfsorganisation verpflichtet werden, soll die Dienstversammlung von der Hilfsorganisation einberufen werden. Dies gilt auch für die Verpflichtung von Angehörigen der Feuerwehren.

Anlage 1 1.12 Der Freiwillige erklärt seine Bereitwilligkeit zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst durch Unterzeichnung einer Meldung nach Anlage 1, die zu den Personalunterlagen des Helfers zu nehmen ist.

Anlage 2 Auf Grund dieser Meldung wird der Freiwillige von der nach Nr. 1.1 zuständigen Behörde durch Aushändigung einer Bescheinigung nach Anlage 2 verpflichtet. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist zu den Personalunterlagen des Helfers zu nehmen. Bei Helfern nach Nr. 1.11 ist eine weitere Durchschrift der Hilfsorganisation zu übersenden, sofern diese nicht darauf verzichtet.

1.13 Bei Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren kann mit der Verpflichtung zum Luftschutzhilfsdienst eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 der auf Grund des FSHG ergangenen Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr v. 11. März 1959 (GV. NW. S. 57; SGV. NW. 213) verbunden werden.

Mehrere Freiwillige können — abweichend von Nr. 1.12 Abs. 1 — ihre Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst auch durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Meldung unter entsprechender Änderung des Musters Anlage 1 erklären; in diesen Fällen ist eine Ablichtung oder ein Auszug zu den Personalunterlagen jedes dieser Helfer zu nehmen.

1.2 Vor der Verpflichtung ist

Anlage 3 1.21 bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des 1. ZBG nach Anlage 3 zu hören; bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist die Beschäftigungsbehörde zu hören;

1.22 bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen, die möglichst durch Mitunterzeichnung der Meldung nach Nr. 1.12 erteilt werden soll;

1.23 der Freiwillige über die Aufgaben des LSHD und über die Rechtsstellung der Helfer im LSHD zu unterrichten;

1.24 jedem Freiwilligen Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben und er hierbei zu befragen, ob einer der Ausschließungsgründe nach Nr. 1.34 gegeben ist;

1.25 der Wehrpflichtige, der nicht zum Kreis der unter § 13 a Wehrpflichtgesetz fallenden Personen gehört, über die Rechtslage zu unterrichten (vgl. Nr. 3.5 d. RdErl. v. 5. 2. 1964 — SMBl. NW. 510).

1.3 Von der Verpflichtung ist abzusehen,

1.31 wenn eine der Voraussetzungen nach Nr. 1.2 nicht erfüllt ist;

1.32 grundsätzlich bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Lehrlingen; über Ausnahmen entscheidet die nach Nr. 1.1 zuständige Stelle;

1.33 bei Arbeitnehmern, wenn der Arbeitgeber gegen die Mitarbeit im LSHD betriebliche Gründe geltend macht, die eine Verpflichtung unzulässig erscheinen lassen, und der Versuch, den Arbeitgeber zur Aufgabe seiner Bedenken zu veranlassen, ohne Erfolg geblieben ist;

1.34 bei Personen,

1.341 die durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr oder wegen hochverräterischer, staatsgefährdender oder vorsätzlicher landesverräterischer Handlung verurteilt worden sind, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt worden ist;

1.342 die die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- 1.343 gegen die auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.
- 1.35 In begründeten Einzelfällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen von Nr. 1.341 für den Bereich des überörtlichen **und** des örtlichen LSHD zulassen.
- 1.4 Entpflichtung vom LSHD
- 1.41 Entpflichtung auf Antrag
Auf seinen Antrag ist ein Helfer von der nach Nr. 1.1 zuständigen Stelle zu verpflichten, wenn er infolge Alters, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr bereit ist, im LSHD mitzuarbeiten. Die Entpflichtung ist nach Anlage 4 vorzunehmen.
- 1.42 Entpflichtung von Amts wegen
- 1.421 Ein Helfer soll entpflichtet werden, wenn
- 1.4211 Tatsachen bekannt werden, die nach Nr. 1.34 seiner Verpflichtung entgegenstehen würden;
- 1.4212 er durch sein Verhalten den Aufbau des LSHD oder die Ausbildung der Helfer behindert oder gefährdet.
- 1.422 Ein Helfer kann entpflichtet werden, wenn
- 1.4221 er zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, die Ziele des LSHD nach besten Kräften zu unterstützen;
- 1.4222 Gründe vorliegen, die mangelnde persönliche Eignung offenbaren;
- 1.4223 die ärztliche Untersuchung Untauglichkeit ergibt.
- 1.423 Vor der Entpflichtung des Angehörigen einer Hilfsorganisation ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Angehörigen von Feuerwehren ist entsprechend zu verfahren.
- 1.424 Die Entpflichtung nach Nr. 1.4212 und 1.4221 soll nur vorgenommen werden, wenn der Helfer zweimal verwarnt worden ist. Die erste Verwarnung wird schriftlich durch den Führer der taktischen LSHD-Einheit ausgesprochen. Eine Durchschrift der Verwarnung ist der nach Nr. 1.1 zuständigen Stelle zu übersenden. Die zweite Verwarnung wird durch die nach Nr. 1.1 zuständige Stelle schriftlich oder mündlich (mit entsprechendem Vermerk in den Personalunterlagen) ausgesprochen. Die Entpflichtung soll erst ausgesprochen werden, wenn nach der zweiten Verwarnung ein Monat vergangen und der mit der Verwarnung angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist. In schwerwiegenden Fällen kann von vorheriger Verwarnung abgesehen werden.
- 1.425 Der Entpflichtungsbescheid der nach Nr. 1.1 zuständigen Stelle ist nach den Vorschriften des Landesstellungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) zuzustellen. Auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes v. 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) wird hingewiesen.

2 Heranziehung

Helfer, die an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen sollen, müssen zuvor mit Heranziehungsbescheid herangezogen werden.

- Anlage 5 2.1 Der Heranziehungsbescheid der nach Nr. 1.1 zuständigen Stelle — Anlage 5 — muß gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des 1. ZBG mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugestellt sein. Abweichungen von dieser Frist sind im Einzelfall zulässig, wenn Arbeitgeber und Helfer damit einverstanden sind; ein solches Einverständnis ist aktenkundig zu machen.
- 2.2 Der Bescheid über die erstmalige Heranziehung ist nach den Vorschriften des Landesstellungsgesetzes zuzustellen. Auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes wird hingewiesen.
- 2.3 Für die Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen, die länger als ein Wochenende dauern, ist jeweils ein gesonderter Heranziehungsbescheid erforderlich.
- 3 Inkrafttreten
- 3.1 Nach diesem Runderlaß ist vom 1. Februar 1965 an zu verfahren. Soweit bis dahin einem Helfer eine Niederschrift über die Verpflichtung nicht ausgehändigt worden ist, ist eine Bescheinigung entsprechend Anlage 2 nachträglich zu erteilen. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es nicht.
- 3.2 Mit dem Inkrafttreten werden folgende RdErl. aufgehoben:
RdErl. v. 21. 3. 1961 (n. v.) VIII A 4 — 4.12 (SMBl. NW. 21504),
RdErl. v. 23. 1. 1962 (n. v.) VIII A 4 — 4.12 (SMBl. NW. 21504).
- 3.3 Die in Nr. 3.2 nicht aufgeführten Verwaltungsvorschriften (Einzelerlasse) über die Verpflichtung und Heranziehung sind bereits mit der Auslieferung des Bestandsverzeichnisses zur Gliederungs-Nr. 21504 (Stand: 31. 5. 1963) außer Kraft getreten (vgl. § 3 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften v. 29. 8. 1961 — SMBl. NW. 1141).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
örtlichen Luftschutzleiter.

Meldung zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst

Ich, , geboren am
(Vor- und Zuname)

wurde über die Aufgaben des Zivilschutzes sowie über die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Helfer im Luftschutzhilfsdienst unterrichtet.

Hiernach erkläre ich mich als Angehöriger des / der*)
(Name der Hilfsorganisation)

bereit, im Sinne des § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) freiwillig im Luftschutzhilfsdienst mitzuarbeiten, an Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und im Zivilschutz ehrenamtliche Hilfe zu leisten.

Mit einer ärztlichen Untersuchung bin ich einverstanden. Die in Nr. 1.3 des Rund-
erlasses des Innenministers vom 14. i. 1965 (SMBl. NW. 21504) genannten Ausschluss-
gründe liegen nicht vor.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Freiwilligen)

.....
(Wohnort, Straße, Haus-Nr., Tel.-Nr.)

.....
(Beruf, Art der Tätigkeit)

Bei Freiwilligen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Mit der Meldung bin ich einverstanden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Verpflichtung zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst

Herr
(Vor- und Zuname)

wurde heute auf Grund seiner Meldung von dem Unterzeichneten zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst verpflichtet.

Die für den Luftschutzhilfsdienst maßgeblichen Vorschriften des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) sind unseitig abgedruckt.

....., den

Im Auftrag de.....
(Verpflichtungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstbezeichnung)

- § 1 Der zivile Luftschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen ergänzt.
- § 9 (1) Für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, ist ein Luftschutzhilfsdienst einzurichten. Er hat die Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwehren.
- (2) Der Bundesminister des Innern bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und der zuständigen obersten Landesbehörde die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, und erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Stärke des Luftschutzhilfsdienstes entsprechend der Gefährdung der Luftschutzorte und über dessen Ausbildung und Ausrüstung.
- § 11 Der Luftschutzhilfsdienst wird auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) eingerichtet und hat den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.
- § 12 (1) Die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst ist freiwillig. Personen, die sich als Helfer melden, können im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst vom örtlichen Luftschutzleiter, im Luftschutzwarndienst vom Leiter des Luftschutzwarnamtes zur Teilnahme an der Ausbildung und zu ehrenamtlicher Hilfeleistung im Luftschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Helfer richten sich nach §§ 13–20.
- § 13 (1) Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.
- (2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.
- (3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.
- (4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.
- § 14 (1) Allen Herangezogenen wird für notwendige bare Auslagen und zusätzliche Verpflegungskosten Ersatz gewährt.
- (2) Herangezogene Personen, die nicht unter § 13 fallen, erhalten während der Dauer der Heranziehung Ersatz für Verdienstausschlag.
- (3) Herangezogene Personen, die im Zeitpunkt der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten diese Leistungen auch während der Dauer der Heranziehung. Daneben erhalten sie eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand nach Maßgabe fester Sätze. Sie haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt oder dem zuständigen Fürsorgeverband vorzulegen.
- § 15 (1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den herangezogenen Personen mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.
- (2) Herangezogene Personen sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- § 16 (1) Ansprüche auf Leistung der in § 13 Abs. 2 und §§ 14 und 15 Abs. 1 vorgesehenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen sind zu richten
1. bei Dienstleistungen im Luftschutzwarndienst an den Bund,
 2. bei Dienstleistungen im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst an das Land,
 3. bei Dienstleistungen im örtlichen Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst an die Gemeinde. Bilden mehrere Gemeinden ein Luftschutzgebiet, so bestimmen sie den Träger der Entschädigungs-, Ersatz- oder Erstattungspflicht durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des § 15 Abs. 1 sind die im Absatz 1 genannten Körperschaften zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.
- § 17 Die Unfallversicherung der zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.
- § 18 Die Heranziehung von Versicherten der sozialen Kranken-, der gesetzlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung zu Ausbildungsveranstaltungen berührt das Versicherungsverhältnis nicht.
- § 19 Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über
1. die Ersatzleistungen für Verdienstausschlag, bare Auslagen, zusätzliche Verpflegungskosten und allgemeinen Aufwand (§ 14 Abs. 1–3) und den Ersatz von Sachschäden (§ 15 Abs. 1),
 2. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 13 Abs. 2).
- § 20 (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 15 Abs. 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Anlage 3

....., den

(Dienststelle, Az.)

An

.....

.....

Betr.: Verpflichtung zum Luftschutzdienst

Herr/Frau/Frl.

hat sich zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst/Alarmdienst bereiterklärt.

Ich teile Ihnen dies mit und gebe Ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und unter Hinweis auf § 13 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) Gelegenheit, sich hierzu innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu äußern (s. Rückseite).

Bei Ihrer evtl. Stellungnahme wollen Sie berücksichtigen, daß die Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen in der Regel auf die Abendstunden bzw. das Wochenende fällt, so daß Nachteile für Ihren Betrieb durch die Mitarbeit des Helfers im Luftschutzdienst nicht zu befürchten sein dürften.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

- § 12 (1) Die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst ist freiwillig. Personen, die sich als Helfer melden, können im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst vom örtlichen Luftschutzleiter, im Luftschutzwarndienst vom Leiter des Luftschutzwarnamtes zur Teilnahme an der Ausbildung und zu ehrenamtlicher Hilfeleistung im Luftschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.
- § 13 (1) Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.
- (2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet.
- Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.
- (3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.
- (4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.

Anlage 4

..... den

(Dienststelle, Az.)

An

.....

.....

Betr.: Entpflichtung vom Luftschutzdienst

Sehr geehrter Herr/Frau/Frl.

Für Ihre freiwillige Mitarbeit im

.....

danke ich Ihnen.

Unter Berücksichtigung Ihrer Gründe werden Sie von der weiteren Mitarbeit im Luftschutzdienst entbunden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Anlage 5

....., den,
 (Dienststelle, Az.)

An

.....

Betr.: Heranziehung zur Ausbildung im Luftschutzhilfsdienst / Alarmdienst gemäß § 13 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — I. ZBG — (BGBl. I S. 1696)

Sehr geehrter!

Am von bis Uhr findet
 (Ort) die erste Ausbildung im Luftschutzhilfs-
 dienst statt.
 (Art der Ausbildung einsetzen)

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen eingegangene Verpflichtung zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzdienst werden Sie gebeten, an der Ausbildungsveranstaltung teilzunehmen.

Falls Sie Arbeitnehmer sind und Ihre Arbeitszeit durch die Teilnahme an der Ausbildung beeinträchtigt werden sollte, so werden Sie gebeten, diesen Bescheid Ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

Die weitere Ausbildung findet im allgemeinen jeweils am Wochenende oder am Abend eines Wochentages statt. Sie wird im laufenden Jahr etwa Stunden dauern. Die Ausbildungszeiten werden Ihnen jeweils zeitgerecht schriftlich mitgeteilt werden.

Auszüge aus den Bestimmungen über Ersatzleistungen für notwendige bare Auslagen, zusätzliche Verpflegungskosten, Verdienstaussfall, Unterstützungen sowie über Ersatz von Leistungen des Arbeitgebers sind umstehend abgedruckt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Ersatz von Schäden an mitgebrachten Sachen nur gewährt wird, wenn sie für den notwendigen persönlichen Gebrauch während des Dienstes erforderlich sind und es sich dabei nicht um Wertgegenstände oder größere Geldbeträge handelt, es sei denn, die Mitnahme dieser Sachen ist dienstlich angeordnet worden.

Für Fahrzeuge wird nur Ersatz geleistet, wenn sie auf dienstliche Anordnung mitgeführt werden.

Gegen Unfälle, die Sie in Ausübung des Luftschutzdienstes erleiden, sind Sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Auszüge aus den Bestimmungen über Ersatzleistungen für freiwillige Helfer des Luftschutzdienstes

I. Hinweise für den Herangezogenen

1. Arbeitsverhältnis und Verdienstaussfall

- a) Für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) entfällt, falls die Heranziehung in die Arbeitszeit fällt, die Pflicht zur Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber hat jedoch den vollen Arbeitsverdienst zu gewähren (§ 13 Abs. 1 1. ZBG), der ihm ersetzt wird, sobald die Heranziehung die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen überschreitet.
- b) Helfer, die beruflich selbständig sind, erhalten bei Ausbildungsveranstaltungen, die länger als zwei Stunden am Tage oder länger als sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen dauern, Ersatz für Verdienstaussfall. Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 4 DM. Werden mehr als 4 DM je Stunde geltend gemacht, so kann bei entsprechendem Nachweis eine Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit bis zu 8 DM und für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt werden (§ 4 Abs. 1—3 ErsLVO).
- c) Helfer, die im Zeitpunkt der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten diese Leistungen weiter (§ 14 aaO). Daneben erhalten sie bei Ausbildungsveranstaltungen, die länger als zwei Stunden dauern, eine nach der Zeit gestaffelte Entschädigung für allgemeinen Aufwand bis zu 7,50 DM je Tag. Sie haben diesen Heranziehungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt oder dem zuständigen Fürsorgeverband vorzulegen (§ 5 ErsLVO).
- d) Helfern in der Berufsausbildung, Hausfrauen und Schülern wird eine Entschädigung für allgemeinen Aufwand nach Nr. 1 c) gewährt.

2. Ersatzbarer Auslagen

- a) Fahrkosten für notwendige Fahrten werden bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel bis zur Höhe der 2. Tarifklasse und bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges höchstens bis zur Höhe derjenigen Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Beförderungsmittels entstanden wären, ersetzt.
- b) Helfern, die beruflich selbständig sind, werden auf Antrag die angemessenen Kosten einer Vertretung ersetzt (§ 4 Abs. 4 ErsLVO).

3. Verpflegungskosten

Falls die Heranziehung länger dauert und dem Helfer keine amtliche unentgeltliche Verpflegung gewährt wird, wird eine pauschale Entschädigung für zusätzliche Verpflegung gewährt.

II. Hinweise für den Arbeitgeber

1. Für den herangezogenen Arbeitnehmer entfällt für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung. Es ist ihm jedoch der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
2. Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Nr. 1 gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend.
3. Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden.
4. Dem Antrag auf Erstattung der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis fortgewährten Leistungen hat der Arbeitgeber einen Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt
 - a) die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung,
 - b) der Betrag der für den letzten Lohn- oder Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung,
 - c) die Höhe der für die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung.
5. Der Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen ist innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Beendigung der einzelnen Dienstleistung im Luftschutzdienst an die heranziehende Behörde zu richten.

5120

**Durchführung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1965 — IV A 1 — 5500

Mein RdErl. v. 11. 8. 1964 — SMBl. NW. 5120 — wird wie folgt ergänzt:

Vor der Erläuterung zu Nr. 8 der Anlage ist einzusetzen:

Zu Nr. 7 der Anlage

Bleibt in Fällen, in denen Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr während des Grundwehrdienstes vollendet haben, die Abfindung mit Übungsgeld und Verdienstausfallentschädigung hinter der bisherigen Abfindung mit allgemeinen Leistungen, Einzelleistungen und Sonderleistungen zurück, so kann ein Härteausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 165.

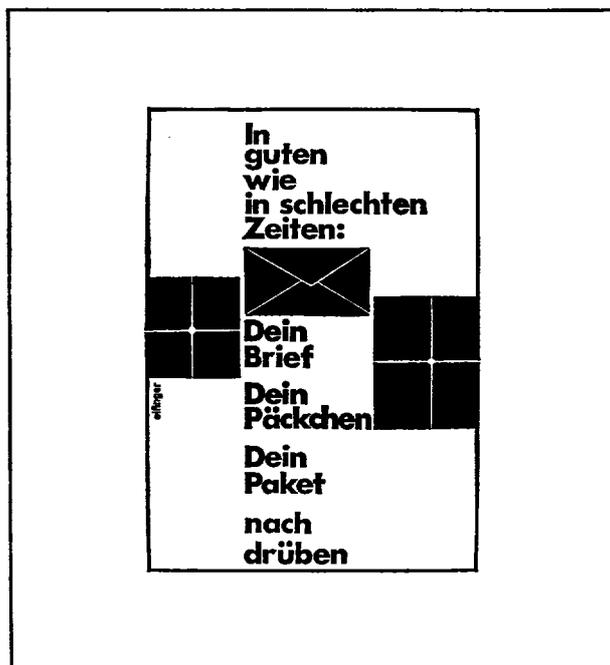
Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilettartikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.